

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 36

Artikel: Regelung des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petzzeile, bei grösseren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. Dezember 1894.

Wochenspruch: Der, welcher ein Gewicht sornimmt, befördert die Bewegung ebenso, wie der, welcher Schwingen hinzufügt.

Regelung des Submissionswesens.

Der st. gallische kantonale Gewerbeverband hat sich bekanntlich in einer Reihe von Versammlungen mit der Frage der Regelung des Submissionswesens beschäftigt und danach gestrebt, den Interessen derjenigen Kreise, welche Arbeiten oder Lieferungen zu vergeben haben und denjenigen, welche sie übernehmen und ausführen, in gleicher Weise gerecht zu werden. In der Delegiertenversammlung vom 11. ds. sind schliesslich folgende Grundzüge für Handhabung des Submissionswesens einstimmig zur Annahme gelangt, welche der Gewerbeverband seinen Mitgliedern, sowie den übrigen Gewerbetreibenden, den Behörden und Privaten des Kantons, welche Arbeiten oder Lieferungen zu vergeben haben, zur Kenntnis bringt, damit sich dieselben möglichst nach diesen Grundzügen richten können und sich endlich einmal zu aller Vorteil eine gewisse feste Praxis herausbilde.

1. Bei der Ausschreibung einer Arbeit oder Lieferung soll unzweideutig bekannt gegeben werden, ob jedermann zugelassen oder ob die Vergabe auf bestimmte Kreise beschränkt bleiben werde, eventuell bis zu welchem Grade einzelne Kreise bevorzugt werden.

Ferner ist deutlich hervorzuheben, ob die Arbeiten einzeln oder in bestimmten Partien oder nur samhaft vergeben werden, sowie auf wie lange der Offersteller bei seiner Offerte behaftet

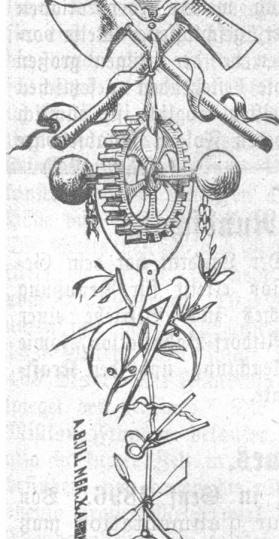
bleibt. Eingaben, welche bei partienweiser Ausschreibung auf ganze Partien gemacht werden, sind nur verbindlich, wenn dem Submittenten die ganze Partie übergeben wird.

2. Der Ausschreibung sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen (wenn nötig Muster) zu Grunde zu legen. Pauschal eingaben sind, wenn thunlich, zu vermeiden, eventuell soll bei denselben für ein ganzes Objekt oder eine ganze Kategorie jede wichtige Einzelheit, welche bei rationeller Preisberechnung in Betracht fällt, deutlich ersichtlich sein. Immerhin sollen die Eingaben nach Einheitspreisen die Regel bilden. Für von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und derselben Vertrages bilde; die Preisansätze sollen je besonders eingesetzt werden.

3. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung eventuell Lieferung des in dem Vertrage angegebenen Quantum. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vorherin vereinbart werden, innerhalb welchen Grenzen sich das Mehr- oder Mindermass zu halten habe. Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. — Im allgemeinen gelten 10 Prozent als zulässige Grenze.

Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden, werden die ortsüblichen Preise berechnet.

4. Andern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung



von erheblichem Einfluß sind, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Be-rechnung kommt.

5. Für alle Leistungen, welche in den der Gingabe zu Grunde liegenden Plänen oder der Beschreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vor-behalten.

6. Kollektiveingaben von Berufsgenossen, die aus dem Grunde erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind besonderer Berücksichtigung würdig.

Dem Auftraggeber bleibt dabei immer das Recht gewahrt, ein oder mehrere Mitglieder der Kollektivität nach seiner Wahl als haftbar für die ganze Arbeit zu erklären und seinen Ver-kehr lediglich auf dieselben zu beschränken. — Wenn die so Bezeichneten sich dieser Verantwortlichkeit nicht unterziehen wollen, so braucht die Kollektiveingabe nicht weiter berücksichtigt zu werden.

7. Die Einheitspreise des Voranschlages sind den Kon-kurrenten nicht bekannt zu geben. Abstragerungen nach statt-gehabter Öffnung der Gingabe sind unstatthaft. Diefenigen Angebote sind abzuweisen, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung, in offenbarem Mißverhältnis steht, deren Aufstellung daher entweder auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen muß.

Den Offerenten ist auf ihr Verlangen nach erfolgter Ver-gebung Gelegenheit zu geben, von den Resultaten der Kon-kurrenz Einsicht zu nehmen. Ist keine annehmbare Offerte eingegangen, so soll in der Regel nochmalige Ausschreibung sta-finden.

8. Der Unternehmer ist bei seinen Preisansätzen in dem Sinne behaftet, daß vom Vertragsabschluß an keine Änderungen mehr stattfinden (Art. 4 vorbehalten).

9. Vor Beginn der Arbeit oder Lieferung ist eine in passendem Verhältnis zur Natur derselben und der dabei zu verwendenden Materialien stehende Real- oder Personalkaution zu leisten. Eine Realkaution ist an einem sichern Drittorte zu hinterlegen und es bleibt dem Deponenten der Zinsgenügs gewahrt. Kautioen in barem Gelde sind nach dem Zinsfuß der Sparkassaeinlagen der st. gallischen Kantonalbank zu verzinsen.

Die Kaution dient als Sicherung für richtige Anhand-nahme der Arbeit, vertragsmäßige Förderung und Vollendung derselben und für ihre Haltbarkeit während der vertragsmäßig festgesetzten Haftfrist des Unternehmers.

10. Für Material, welches für vorgeschriebene Arbeiten bereit gestellt oder gar schon verarbeitet ist und infolge Unter-lassung jener Arbeiten nicht zur Verwendung kommt, ist an-gemessene Entschädigung zu leisten.

11. Die Bezahlung der Arbeiten oder Lieferungen soll, wenn solche vertragsmäßig gefördert werden, in der Regel bis zu 90 Prozent des jeweiligen Wertes ratenweise geschehen. Der Restbetrag soll nach erfolgter Abrechnung sofort aus-bezahlt werden.

Die Abrechnung soll nach Vollendung der Arbeit oder Lieferung so rasch als immer möglich bereinigt werden. Im allgemeinen soll dabei die Frist von zwei Monaten nicht über-schritten werden; nur bei ganz großen und komplizierten Bauten darf sie bis auf drei Monate steigen.

12. Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sind täglich gegenseitig zu kontrollieren. Sie sollen monatlich fertig abgerechnet und beglichen werden.

Verbandswesen.

Thurgauischer Kantonaler Handwerker- und Gewerbe-verein. Die Sonntag den 18. dies abgehaltene Versammlung

von Delegierten der vereinigten kantonalen Handwerker- und Gewerbevereine genehmigte in erster Linie die ihr von der bisherigen Vorortsektion Bischofszell vorgelegten Rechnungen. Sodann wurde als nächster Vorort Kreuzlingen bestimmt, woselbst auch die 1895er Lehrlingsprüfung abgehalten werden soll. Ferner pflichtete die Versammlung der Motion des Hrn. Dr. Merk, für die Lehrlingsprüfungen eine leitende Kommission zu ernennen, bei und es wurde diese bestellt aus den Herren J. Rueff in Frauenfeld, Vogt-Gut in Arbon und Architekt Seifert in Kreuzlingen. Dieser Kommission werden als Ersatzmänner beigegeben die Herren Maschinen-techniker Hörit in Frauenfeld und Mechaniker Sauter in Ermatingen. Die neu konstituierte Kommission wurde mit dem Mandat betraut, ein bezügliches Regulativ auszuarbeiten und dasselbe dann einer späteren Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Handwerker- und Gewerbeverein Müllheim ist einstimmig als jüngstes Glied in den kantonalen Verband aufgenommen worden.

Der Münchner Innung der Bau-, Maurer-, Stein-mech.- und Zimmermeister ist es gelungen, für ihre Mitglieder mit der Transport- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Zürich eine Vereinbarung abzuschließen, laut welcher dieselben gegen haftpflichtige Fälle in ihrem Betriebe zu einem sehr mäßigen Prämienzage versichert sind. Leider sind die Gefahren, welche den Betriebsunternehmer bei vorkommenden Unfällen hauptsächlich in pekuniärer Beziehung treffen können, viel zu wenig bekannt und beachtet, unter Umständen können sie den vollständigen Ruin herbeiführen. Es steht zu hoffen, daß auf das Vorgehen der Innung weitere Korporationen aufmerksam werden und in ähnlicher, geschlossener Weise vorgehend, erreichen, was dem einzelnen bei der jetzigen großen Belastung des Gewerbes durch die bestehenden gesetzlichen Versicherungen oft kaum mehr zu leisten möglich ist, nämlich sich gegen Schäden zu schützen, deren Folgen unabsehbare sein können.

(„M. N. N.“)

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk Altendorf. Der Landrat hat dem Ge-meinderat von Altendorf die Konzession erteilt für Benutzung der Wasserkräfte des Schächenbachs zum Betriebe einer Straßenbahn Altendorf-Flüelen und Altendorf-Bahnstation, sowie zur Einführung der elektrischen Beleuchtung und der Kraft-abgabe an industrielle Etablissements.

Verschiedenes.

Schweizer. Landesausstellung in Genf 1896. Von der Errichtung des geplanten Tour d'alimentation muß aus Mangel an Kapital Umgang genommen werden. Es ist bloß der dritte Teil der erforderlichen Summe zusammen gekommen.

Schweiz. Hotelindustrie. Was die Werte anbelangt, die in den dem Fremdenverkehr dienenden Hotelgeschäften angelegt sind, so haben die im Winter 1893/94 bei den Mitgliedern des Schweizerischen Hoteliervereins angestellten Erhebungen ergeben, daß die Immobilien sich auf 373 Millionen, die Mobilien (Inventory) auf 113 Millionen, die Vorräte auf über 9 Millionen Franken belaufen, total 494,353,000 Fr., also beinahe eine halbe Milliarde.

Die zürcherische Kunstgewerbeschule ist in den Neubau am Landesmuseum (Platzspitz, längs der Limmat) übergesiedelt, wo sie sich nun in den herrlichen Räumen prächtig ausdehnen kann.

Gegen neunhundert Wasserwerke, bestehen im Kanton Zürich. Da deren Zahl noch fortwährend wächst, wird es wahrscheinlich notwendig werden, einen eigenen Regierungs-ingenieur zu deren Beaufsichtigung anzustellen. Demselben wäre eventuell jedenfalls auch die Behandlung der Gesuche um Neuauflage oder Veränderung von Wasserwerken zugewiesen.